

Dem Staatsanwalt als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit obliegt die Überwachung der gesamten Strafvollstreckung und die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsmaßnahmen (§ 336 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 24 St AG). Er wacht über die Einhaltung der Gesetze durch die Organe der Strafvollstreckung.¹² Daneben hat der Staatsanwalt die Aufgabe, die Strafvollstreckung durch die Organe der VSV zu veranlassen. Dies geschieht durch Übersendung des Urteilsrührums und einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel¹³, die dem Staatsanwalt seinerseits vom Sekretär der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt werden muß (§ 336 Abs. 2 StPO). Zur Sicherung der schnellen und reibungslosen Einleitung der Strafvollstreckung ist es notwendig, daß der Staatsanwalt dieser Pflicht umgehend nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nachkommt. Die zur Veranlassung der Strafvollstreckung erforderlichen Einzelmaßnahmen — hierbei zu beachtende Fristen usw. — sind durch Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts näher festgelegt.

§ 31

Die Entscheidungen des Gerichts im Stadium der Strafvollstreckung

Da die Verantwortung für die Strafvollstreckung bei der Verwaltung Strafvollzug liegt, die hinsichtlich der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit vom Staatsanwalt überwacht wird (§ 336 Abs. 1 StPO), tritt das Gericht im Stadium, der Strafvollstreckung grundsätzlich nicht in Erscheinung. Nur in wenigen, aber wichtigen, gesetzlich genau bestimmten Fällen wird das Gericht, nachdem das von ihm erlassene Urteil rechtskräftig geworden ist, tätig.

1. Die Auslegung des Urteils

Entstehen Zweifel über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der im Urteil erkannten Strafe, so ist das Gericht auf entsprechenden Antrag verpflichtet, die bestehenden Unklarheiten

12. vgl. hierzu im einzelnen Rudat, Die Aufsicht über Strafvollstreckung und Strafvollzug, NJ, 1957, S 118 f.

13. Die Formulierung „Urteilsformel“ im § 336 Abs. 2 StPO ist ungenau. Das Rührum muß zur genauen Feststellung der Identität des Verurteilten mit übersandt werden.